

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des EIGENBETRIEBS KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 12.05.2016 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zu den Aufgabenbereichen des Kulturbüros des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE gehören die Verwaltung der Gebäude Lindenstraße 4 -7, die Betreuung des soziokulturellen Zentrums in der St. Marienkirche und die Artothek.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Vermietung des Beratungsraumes mit einer Kapazität von ca. 20 Personen und der Gästezimmer (§§ 2-7), die Nutzungsüberlassung von Kunstwerken an natürliche und juristische Personen (§§ 8-15) und die Entgelte für die Turmbesteigung in der St. Marienkirche (§16).

Wird für die jeweiligen Entgelte kein Hinweis auf eine Steuerpflicht gegeben, handelt es sich um steuerfreie Entgelte.

§ 2 Vermietung von Räumen

1. Das Kulturbüro vermietet in der Lindenstraße 7 einen Beratungsraum für die Durchführung von Beratungen an Dritte. Eine gastronomische Versorgung der Beratungen erfolgt durch das Kulturbüro nicht. Ein Einsatz von Fremdfirmen zur gastronomischen Betreuung der Beratungen bedarf der Zustimmung des Vermieters.
2. Darüber hinaus vermietet das Kulturbüro Gästezimmer. Diese stehen ausschließlich Gästen kommunaler Einrichtungen, Vereinen, Künstlern, Gästen und Professoren der Universität zur Verfügung.

§ 3 Mietkosten

1. Für die Überlassung des Beratungsraumes und der Gästezimmer ist eine Miete bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu zahlen. Eine Barzahlung ist ebenfalls möglich.
2. Die Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

§ 4 Nutzungsaufgaben

Das Hausrecht obliegt dem/der 1. Werkleiter/in bzw. der von ihm/ihr beauftragten Person.

§ 5 Entgelte für die Vermietung

Vermietung Beratungsraum (bis 20 Personen)

Dauer

2 Stunden	18,00 €
6 Stunden	36,00 €
1 Tag	72,00 €

Vermietung Gästezimmer/Nacht

Einzelzimmer pro Nacht	20,00 € zzgl. der gesetzlichen. Mwst.
Doppelzimmer pro Nacht	38,00 € zzgl. der gesetzlichen. Mwst.

§ 6 Entgelte für sonstige Kosten

1. Für die Inanspruchnahme von Hausmeisterdiensten werden pro eingesetztem Hausmeister und pro Stunde 26,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben.
2. Der Mieter haftet für den Verlust der Schlüssel.

§ 7 Ermäßigungen

Eine Ermäßigung von 50 % des Entgeltes kann für die Vermietung des Beratungsraumes lt. § 5 bei öffentlichen Veranstaltungen

- der örtlichen Schulen,
- der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Vereine, sowie Veranstaltungen, die Vereinszwecken dienen, auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Nutzungsüberlassung von Kunstwerken

1. Das Kulturbüro ist berechtigt im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung privaten und juristischen Personen Kunstwerke für einen befristeten Zeitraum zu überlassen.
2. Die Kunstwerke werden nur innerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) verliehen.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Kunstwerkes.
4. Einzelheiten sind im Mietvertrag zu regeln.

§ 9 Allgemeine Pflichten der Nutzer

1. Das übergebene Kunstwerk, der Rahmen und das sonstige Zubehör sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen und Verlust zu bewahren. Das Kunstwerk darf nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen entfernt werden, die vorhandene Aufhängevorrichtung an Bildträgern nicht verändert werden.
2. Das übergebene Kunstwerk darf nur in den Räumen des Nutzers aufbewahrt werden, wie vertraglich vereinbart wurde.
3. Die lt. Vertrag überlassenen Kunstwerke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Kunstwerke zu den angegebenen Versicherungswerten bei der entsprechenden Versicherung zu versichern. Der Nachweis ist vor Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 10 Kontrollrecht der Artothek

1. Den Mitarbeitern des Kulturbüros ist jederzeit die Kontrolle des übergebenen Kunstwerkes zu gewährleisten, gegebenenfalls auch der Zutritt zu privaten Räumen zu gestatten.
2. Wenn Kontrollen eine unsachgemäße Nutzung des Kunstwerkes erkennen lassen, ist der/die Mitarbeiter/in berechtigt, das Kunstwerk sofort einzuziehen.

§ 11 Nutzungsentgelt

1. Ein Kunstwerk wird dem Nutzer gegen ein Entgelt überlassen.
2. Schulen, Kindertagesstätten, Senioren- und Pflegeheime sowie Einrichtungen in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege werden Kunstwerke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Entgeltfreiheit ist, dass die Kunstwerke in den jeweils öffentlichen Bereichen wie Fluren, Gemeinschaftsräumen o.ä. präsentiert werden.

3. Wertigkeiten des Kunstwerkes	1 Jahr
I € 1 bis 149	30,00 €
II € 150 bis 499	60,00 €
III € 500 bis 1.499	85,00 €
IV € 1.500 bis 2.499	115,00 €
V € 2.500 bis 3.499	145,00 €
VI € 4.000 bis 4.999	290,00 €
VII € 5.000 bis 7.500	570,00 €

Auf die Entgelte wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

§ 12 Nutzungsdauer/Verlängerung

1. Der Nutzungszeitraum umfasst 12 Monate.
2. Der Nutzungsvertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht fristgemäß gekündigt wird. Auf Verlangen ist dabei das Kunstwerk vorzuweisen.
3. Vertraglich überlassene Kunstwerke können vorgemerkt werden.
4. Ort der Übergabe/Rückgabe ist die Artothek.
5. Der sachgerechte Transport und Verpackung der Kunstwerke obliegt dem Nutzer.
6. Die Regelungen zur Kündigung werden im Vertrag gesondert vereinbart.

§ 13 Rückgabe

Der Nutzer hat das ihm überlassene Kunstwerk spätestens 3 Werktagen nach Vertragsende ohne Aufforderung an die Artothek zurückzugeben.

§ 14 Fälligkeit des Entgeltes für die Überlassung von Kunstwerken

1. Entgelte werden jährlich zum Ende des Kalenderjahres fällig.
2. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung.

§ 15 Säumnis

1. Für jedes nach Ablauf der Mietdauer nicht zurückgegebene Kunstwerk wird für jede angefangene Woche eine Nutzungsentschädigung in Höhe 20,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben.
2. Bei Rückholung von Kunstwerken durch das Kulturbüro ist ein Entgelt in Höhe der anfallenden Kosten, mindestens jedoch 50,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt. vom Nutzer zu zahlen.

§ 16 Entgelte in der St. Marienkirche Frankfurt (Oder)

Turmbesteigung <u>ohne</u> Führung (offener Turm)	3,50 €
Ermäßigt	2,00 €

Eine Ermäßigung erhalten Schüler, Studenten und Frankfurt-Pass Inhaber.

Für die Nutzung des Kirchenraumes für Veranstaltungen durch Dritte wird eine Betriebskostenpauschale in Rechnung gestellt. Die Pauschale wird in angemessenen zeitlichen Abständen angepasst.

§ 17 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 20.05.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebs Kulturbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder) vom 18.09.2012 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 24.05.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister